

Immer wieder die Entschädigungspflicht: zu zwei Urteilen des Bundesgerichtes

Autor(en): **VLP**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **89 (1971)**

Heft 8: **SIA-Heft 1/1971: Versicherungsfragen; Arbeiten im Ausland**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-84776>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine Anregung, beruhend auf Gedanken von Prof. Pentti Malaska, D. Sc., Finnisches Nationalkomitee der FEANI, für eine zukünftige Tätigkeit der FEANI

Zusammenfassung: Im Hinblick auf die Zukunft der Menschheit muss eine neue Technik entwickelt werden, die in der künstlichen, durch den Menschen geschaffenen «Natur» einen Kreislauf von Stoff und Energie bewirkt, welcher demjenigen entspricht, der in der biologischen Natur besteht.

Die Vertreter des Naturschutzes wie auch die Biologen haben auf die Gefahren hingewiesen, die sowohl im unerhörten Bevölkerungszuwachs wie in den Anstrengungen zur Verbesserung der menschlichen Lebenshaltung liegen. Obwohl die Technik oft als Sündenbock hingestellt wird, gibt es doch keine ausser-technische Lösung, welche das Überleben der Menschheit ermöglichen würde – Technik immer im weiteren Sinne als Gegensatz zur Natur verstanden.

Beweise für die Dringlichkeit des Problems werden überall erbracht. Die Menschheit ist an einem kritischen Punkt angelangt; sie wird sich dessen bewusst, aber keine Lösung ist in Sicht. Einigkeit herrscht darüber, dass ein «Zurück zur Natur» unmöglich ist; eine Lösung kann nur auf technischer Grundlage gefunden werden.

Die Ähnlichkeit zwischen dem Ablauf natürlicher und technischer Vorgänge kann in den drei Stufen Erzeugung, Gebrauch, Abfall, erfasst werden. In der ersten Stufe gibt uns die Natur Rohstoffe und Energie, die wir in Produkte und Dienstleistungen umwandeln. Die Produkte werden dem Verbrauch zugeführt, und ein Teil der Naturstoffe gelangt unmittelbar in den Abfall. Der Gebrauch der Produkte verursacht von neuem einen Zufluss aus den Quellen der Natur, und wiederum wandern diese Produkte und Energien zum Abfall. Charakteristisch für den heutigen Stand der Technik ist, dass die in den genannten Kreislauf eingehenden Naturstoffe schliesslich der Natur zurückgegeben werden.

Die heutige Technik braucht die Natur als nicht unerschöpfliche Quelle. Der Strom der Stoffe von der Natur durch den Gebrauch zum Abfall wird rasch grösser sowohl wegen der Zunahme der Bevölkerungszahl wie auch wegen der grösseren Ansprüche an die Lebenshaltung. Wir nützen die Natur selbst und ihre Gaben gleichzeitig immer schneller aus. Die Biologen sagen uns, dass das Tempo dieser Ausnützung nicht mehr gesteigert werden kann, ohne das biologische Gleichgewicht der Natur zu zerstören.

In Erkenntnis der Notwendigkeit des Umweltschutzes hat man begonnen, der Abfallbeseitigung und -verwertung mehr Aufmerksamkeit zu schenken und dafür auch mehr Geldmittel einzusetzen. Doch das genügt nicht.

Die einzig mögliche Lösung des Problems besteht darin, dass der Mensch aufhört, die Natur als nicht unerschöpfliche Quelle zu betrachten. Die Zukunft kann nur gemeistert werden, wenn eine neue Technik gefunden wird, die im menschlich gesteuerten Kreislauf ähnliche Abläufe zur Anwendung bringt, wie sie in der biologischen Natur herrschen. Die Gaben der Natur müssen den Weg durch Produktion, Gebrauch und Abfall gehen, oft mehrmals, uns zwar so, dass keine Verschmutzung entsteht. Diese Art Kreislauf besteht schon, aber in so geringem Mass, dass er vernachlässigt werden kann.

Der Kaufpreis, den der Verbraucher zu erlegen hat, darf nicht nur die Kosten für Produktion, Reinhaltung und Abfallbeseitigung einschliessen, sondern muss auch noch jene für die Entwicklung dieser neuen Technik umfassen. Diese ist dringend nötig, obwohl sie allein das Überleben noch keineswegs gewährleistet.

Die biologischen Tests haben nachgewiesen, dass die Natur einen Faktor zur Erhaltung des Gleichgewichtes darstellt. Obwohl dieses System Störungszonen überwinden kann, dürfen diese keine zu grosse Ausdehnung annehmen, weil sie sonst das Gleichgewicht, ja die Existenz des Ganzen zerstören würden.

Immerhin ist die Natur nicht der einzige regulierende Faktor auf der Erde. Der Mensch hat nicht nur die Technik, sondern auch die Kybernetik geschaffen. Mit deren Hilfe muss er nicht nur den Gebrauch von Stoff und Energie meistern, sondern ihn auch regulieren.

Daher scheint das Überleben des Menschengeschlechtes davon abzuhängen, dass ein weltweites System der Regulierung geschaffen wird, neben und über dem System des Umweltschutzes. Ohne diese Regulierung wird die Entwicklung wahrscheinlich in Zerstörung umschlagen.

Aus dem gleichen Grund könnte die Zukunftsstrategie des homo faber, über die Schaffung der neuen Technik hinaus, auf der Notwendigkeit beruhen, eine weltweite Kybernetik zu schaffen, deren Aufgabe es wäre, die Menschheit und das Gleichgewicht zwischen Mensch und Natur zu steuern. Diese Kybernetik muss empfindlich genug sein, um Störungen zu beheben und zwar so rasch, dass deren Wirkung räumlich und zeitlich aufgefangen werden kann. Auch müssen natürlich alle Völker damit erfasst werden. Die Entwicklung dieser neuen Kybernetik ist sehr dringend, besonders angesichts des beängstigenden Wirtschaftswachstums.

Immer wieder die Entschädigungspflicht

DK 711.4 :336.57

Zu zwei Urteilen des Bundesgerichtes

Die Gestaltung der baulichen Zukunft unserer Städte und Dörfer ist ohne mannigfache Beschränkungen des Grundeigentums nicht möglich. Wenn dafür in allen Fällen Entschädigung bezahlt werden müsste, könnte eine sinnvolle Planung als Instrument zu dieser Gestaltung nicht mehr weiter Bestand haben. Dabei gibt es selbstverständlich Einschränkungen des Grundeigentums, für die mit Recht volle Entschädigung geleistet werden muss. Man denke an ein Verbot, Grundstücke inmitten von Bauzonen privat zu überbauen, da diese später als Standort für Schulhäuser verwendet werden müssen. Wie verhält es sich aber, wenn durch allgemeine Vorschriften für Bauten zum Wald ein Abstand von 20, 30 oder gar 40 m verfügt wird¹⁾ oder wenn Grundeigentümer ihre Grundstücke

für Kiesausbeutungen nicht verwenden dürfen, da diese im Einzugsbereich von Grundwasserfassungen einer Gemeinde liegen? Das Bundesgericht wies kürzlich darauf hin, dass die Abgrenzung zwischen entschädigungslosen und entschädigungspflichtigen Eigentumsbeschränkungen erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Um so bedeutsamer sind zwei Entscheide unseres höchsten Gerichtes vom 28. Januar 1970 (BGE 96 I 123 ff.) und vom 8. Juli 1970 (BGE 96 I 350 ff.).

Im ersten Fall anerkannte das Bundesgericht, dass ein Waldabstand von 20 m, wie ihn das Obwaldner Baugesetz vorschreibt, zu keiner Entschädigungspflicht der öffentlichen Hand führt¹⁾. Auch im Fall der drei Landwirte aus Maschwanden, die ihre Grundstücke im Bereich einer kommunalen und regionalen Grundwasserfassung zur Kiesausbeutung verpachtet hatten, die zum Schutze der Trinkwassergewinnung von der Zür-

¹⁾ Vgl. U. Zürcher: Der Bauabstand gegenüber dem Wald – eine Notwendigkeit, SBZ 1970, H. 53, S. 1259–1260.

cher Baudirektion verboten wurde, erkannte das Bundesgericht in Übereinstimmung mit der Zürcher Kantonsregierung und dem Zürcher Verwaltungsgericht keine Entschädigung zu. Dabei entgeht diesen Landwirten ein Gewinn von mehreren hunderttausend Franken. Als entscheidend galt in beiden Fällen die Überlegung, dass die behördlichen Massnahmen die Grundeigentümer nur daran hinderten, einen Zustand zu schaffen, der sich mit der Wahrung der öffentlichen Ordnung, d.h. insbesondere mit der Gewährleistung von Leben, Gesundheit, Ruhe und öffentlicher Sicherheit, nicht vereinbaren lässt. In der Juristensprache nennt man einen solchen Zustand poli-

zeiwidrig. Wenn eine Behörde dafür sorgt, dass ein solcher Zustand nicht eintreten kann, entfällt jede Entschädigungspflicht der öffentlichen Hand, auch wenn die Eigentumsbeschränkung an sich sehr weit geht und Grundeigentümer hart treffen kann.

Die beiden hier erwähnten Entscheide des Bundesgerichtes erleichtern den Behörden der Kantone und Gemeinden die Erfüllung ihrer traditionellen Aufgaben wesentlich. Man geht wohl kaum zu weit, wenn man sie als erfreuliche *Marksteine unseres Bodenrechtes* bewertet, nachdem immer mehr für alles und jedes Entschädigungsforderungen gestellt werden. *VLP*

informationen

SIA

Dienstleistungen des Generalsekretariates

Zeitschriften und Publikationen liegen auf dem Generalsekretariat auf

Das Generalsekretariat möchte den Mitgliedern das Studium der über 100 Fachschriften ermöglichen, die uns regelmässig zugestellt werden. Wir haben zu diesem Zweck im 12. Stock des Generalsekretariates im Foyer die Zeitschriften aufgelegt. Sie können ohne weitere Formalitäten während der Bürozeit konsultiert werden. Eine kleine Leseecke wird Ihren Aufenthalt angenehm gestalten. Sollten Sie von bestimmten Artikeln Kopien erstellen wollen, so steht unser Xerox-Kopiergerät zur Verfügung.

Ausländische Besucher

Wir erhalten auf dem Generalsekretariat immer wieder Anfragen von Einzelpersonen oder Gruppen, welche mit schweizerischen Ingenieuren und Architekten in Kontakt treten möchten. Meistens handelt es sich um Besucher, die kürzere oder längere Zeit in unserem Land verbringen wollen. Zur Ergänzung unserer Adressliste ersuchen wir Mitglieder, welche sich dieser Aufgaben annehmen möchten, uns dies mitzuteilen.

Mitgliederkontrolle durch EDV

Viele Mitglieder haben bis Ende Januar den Fragebogen zurückgesandt. Allen, die sich die Mühe genommen haben, die gestellten Fragen prompt und sorgfältig zu beantworten, möchten wir dafür danken.

Die Mitglieder, die noch nicht geantwortet haben, ersuchen wir, dies *umgehend* zu tun. Die Umstellung auf EDV wurde vom Central-Comité im Zug der Rationalisierungsmassnahmen im Generalsekretariat beschlossen. Sie verursacht zu Beginn sowohl den Mitgliedern als auch dem GS eine beträchtliche Arbeit, soll aber für die Zukunft eine wesentliche Vereinfachung der heute zeit-

raubenden Aufgaben der Mitgliederkontrolle und des Einzuges der Beiträge mit sich bringen. Bekanntlich werden auch die Sektionen und Fachgruppen von der Datenverarbeitung Gebrauch machen können. Wir sind allen Mitgliedern für ihre Mitwirkung dankbar und erwarten gerne die fehlenden Antworten umgehend.

Noch ein Hinweis: Hochschulabsolventen, die das Datum ihrer Eintragung in das Schweiz. Register nicht kennen, können das betreffende Feld leer lassen. Diese Angabe ist vor allem bei Nicht-Hochschulabsolventen wichtig.

SIA-Aktion gegen Titelmisbrauch

Es wurden über 400 Briefe an Ingenieur-Techniker und Architekt-Techniker versandt, die falsche Titel bzw. Berufsbezeichnungen verwendeten.

Die überwiegende Mehrzahl der Techniker, an die wir mit unserem Schreiben gelangten, erklärte sich ohne Umstände bereit, sich an die gesetzlichen Vorschriften zu halten, und viele entschuldigten sich für ihren Fehler. Gegen die übrigen musste geklagt werden, wobei die meisten Verfahren mit einem Vergleich endeten, in welchem regelmässig die Bedingungen des SIA anerkannt wurden.

In einigen krassen Fällen wurde Strafklage wegen Übertretung von Art. 46 und 57b des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 20. September 1963 geführt. Mit wenigen Ausnahmen wurden alle diese Klagen des SIA anerkannt und gegen die Delinquenten Bussen zwischen Fr. 30.— und Fr. 80.— verhängt, nebst Auferlegung der Verfahrens- und Anwaltskosten, wodurch einige ihre Widerpenstigkeit mit Fr. 200.— bis Fr. 300.— bezahlen mussten. Im Tessin wurde ein besonders schlimmer Fall mit *5 Tagen Haft* und Fr. 100.— Busse bestraft. Mit allen Kosten und Entschädigungen kostete das Verfahren den Beklagten Fr. 720.—.

Tätigkeit der Stiftung der Schweizerischen Register (REG)

Das Jahr 1970 war für die Stiftung der Register durch eine grosse Aktivität gekennzeichnet. Die Prüfungssitzungen erreichten die Rekordzahl von 21. Damit offenbart sich das grosse Interesse der Ingenieur- und Architekt-Techniker gegenüber der Fachbildung, was eine überaus erfreuliche Tatsache darstellt.

Ebenfalls im Jahre 1970 konnte eine Neuauflage der Register abgeschlossen werden. Nach einem Unterbruch von 8 Jahren wurde diese Publikation günstig aufgenommen. Je ein Exemplar wurde den Mitgliedern des Bundesrates und der kantonalen Verwaltungen zugestellt. Mit

grosser Genugtuung kann festgestellt werden, dass sowohl die eidgenössischen wie die kantonalen Instanzen dieser Einrichtung zunehmendes Interesse entgegenbringen. Es dürfte klar sein, dass die Lösung der Register als einzig gültige Regelung für die Schweiz gegenüber den durch die EWG vorbereiteten Ordnungen darstellt.

Zu wünschen ist, dass eine möglichst grosse Zahl von SIA-Mitgliedern dieses Verzeichnis erwirbt und sei es lediglich mit dem Ziel, eine Einrichtung zu fördern, die mehr und mehr an Bedeutung gewinnt und die zu unterstützen Pflicht aller Berufskollegen ist.